

**Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen
02.05.2010 und 03.10.2010 vom**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 135) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Ulmer "Familienfestes" und des nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmarktes "Ulmer Herbstmarkt" sowie der nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Spezialmärkte "Kunsthändlermarkt" und "Antikmarkt" dürfen im Stadtkreis Ulm, im gem. § 2 definierten Gebiet, die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG an den Sonntagen, 02.05.2010 und 03.10.2010 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Öffnungszeiten des § 1 gelten für alle Verkaufsstellen, die sich innerhalb des durch folgende Grenzen definierten Gebietes befinden:

Der Bereich des Altstadtrings im Westen bis zum Bahnhof, ausgeweitet im Süden bis zum Donauufer, im Osten bis zur Münchner Straße und König-Wilhelm-Straße und im Norden bis zur Karlstraße sowie die Blaubeurer Straße bis zur Einmündung Jägerstraße/Lupferbrücke.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit dar.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung trifft am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister